

Europäischer Jugendschutz für das Fernsehen

Die Finanzierung von Studienaufenthalten im europäischen Ausland durch die Europäische Union schlägt sich auch in der Dissertationsliteratur nieder: Es finden sich zunehmend Doktorarbeiten, die auch inner-europäisch solche Rechtsordnungen vergleichen, die man sich nicht mit in den Schulen gängigen Sprachen erschließen kann. So liegt es auch hier, bei einer von *Dieter Dörr* betreuten Dissertation: Die Autorin hat nicht nur an deutschen Universitäten, sondern auch in Krakau studiert und dann in einem Europäischen Graduiertenkolleg „Systemtransformation und Wirtschaftsintegration im zusammenwachsenden Europa“ an ihrer Studie zum Jugendschutz gearbeitet, weshalb das Buch gewiss auch weitere, namentlich ungenannte Väter hat. Über das Heidelberger Kolleg wurde sie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Der Jugendschutz stand von Anfang an auf der Agenda eines Fernsehens ohne Grenzen in Europa. Ebenso wie werbe- und filmförderrechtliche Regelungen waren auch Bestimmungen zum Jugendschutz schon in der ersten Fassung der Fernsehrichtlinie zu finden. Nicht anders ist das in den Regelungen ihrer jetzigen Neufassung – der zweiten Revision – als Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die bis Ende 2009 umgesetzt sein sollte.

Unbeschadet dieser Richtlinie und ihrer Maßstäbe kann ein Bedarf an Harmonisierung bestehen, der über sie hinausgeht. Dies mag sich insbesondere am Beispiel der Präsenz von Gewalt in einschlägigen Sendungen leicht veranschaulichen lassen. Dabei blieb die kompetenzrechtliche Lage immer prekär; zwischen homogenisierendem Dienstleistungsmarkt und vielfältiger Medienkultur angesiedelt, war der Spielraum für europäische Regelungen gering, sodass sich der Harmonisierungsbedarf schon daraus ergab, dass die Mitgliedstaaten – weithin auf sich gestellt – das Feld beackern müssen und sich dabei naturgemäß die Frage stellt, ob sie nicht untereinander zu Parallelregelungen finden und so die Kompetenzfrage überspielen können und sollten. Arbeitet man auf diesem Gebiet, so ist zu begründen, weshalb man bestimmte Länder bearbeitet. Dabei spielt hier eine

Rolle, dass das niederländische und das britische Aufsichtssystem als zukunftsweisend gelten, während Polen spezifisch osteuropäische Probleme postkommunistischer Staaten zu bewältigen hat und Deutschland bisher einem traditionellen Aufsichtsmodell treu geblieben ist, also weder solche Probleme abzuarbeiten hat, noch innovativ tätig geworden ist. Das hat sich erst jüngst geändert, indem nun hier ein Modell „regulierter Selbstregulierung“ realisiert wird, das zugleich Elemente einer „Koregulierung“ verwirklicht. Die grenzüberschreitende Verbreitung entsprechender Dienste und Materialien wird dadurch noch nicht gebannt; aber je mehr Studien die Sachprobleme aufgreifen und analysieren, Regelungsmodelle diskutieren und untersuchen, desto wahrscheinlicher wird ein gemeinsames Bewusstsein von dem, was geboten, und dem, was möglich ist. Allerdings besteht manchmal auch die Gefahr, dass Besonderheiten eines föderativen Systems dabei ebenso untergehen wie die daraus resultierenden unterschiedlichen Regelungsmuster für private und öffentlich-rechtliche Medienangebote. Letztere haben eine Binnenkontrolle vorgeschaltet und eingeübt; das fehlt im privaten Sektor. Entsprechend fällt auch das Kompensationsinteresse an Modellen der Selbstregulierung unterschiedlich aus. Die Gründe solcher Unterschiede dürfen ebenso wenig verwischt werden wie diejenigen der genannten prekären europäischen Kompetenzlage. Die sozusagen „nachgelagerte“ Selbstregulierung arbeitet notwendig mit anderen Rastern als eine Binnenkontrolle. Auch haben überprüfende Verfahren hier eine andere Funktion, weil sie auf Organe einer Selbstverwaltung Privater wirken. Diese Verfahrensstrukturen sind im öffentlich-rechtlichen Sektor kaum von Bedeutung. Das wird sich kaum rasch ändern, zumal wenn es bei der eigenständigen Regelung in diesem Sektor bleibt. Dagegen stehen zwar gewisse Neigungen der Politik; sie sind aber offensichtlich darauf gerichtet, die tradierten rundfunkverfassungsrechtlichen Strukturen dieses Sektors schlicht auszublenden und so ein rechtspolitisches Interesse präsentabel erscheinen zu lassen – ein leicht durchschaubares Manöver.

Das Interesse der Arbeit ist unabhängig davon rechtspolitisch, indem es Regelungen vergleicht, Verbesserungen vorschlägt und

auch die europarechtliche Perspektive um eigene Facetten ergänzt. Hier ist nicht sinnvoll, einzelne Punkte einer eingehenden Kritik verschiedenster Bestimmungen zu entfalten. Sicher ist das Problembewusstsein im Gewalt-Bereich und im Sektor der Pornografie deutlich gestiegen. Allerdings sind auch hier schlichte Verbreitungsverbote noch immer nicht durchsetzungsfähig, zumal sie leicht missbraucht werden könnten. Auch die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher auf Vorschläge zu einer besonderen Markierung durch Piktogramme, Bild- und Tonsignale. Das läuft allerdings auf eine Selbstkontrolle beim Rezipienten hinaus, die sicher nur dort greift, wo die Sozialbeziehungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen Interventionen älterer, nahestehender Personen noch gestatten. Hier zeigt sich vielleicht eine gewisse Schwäche vieler Arbeiten zu diesem Thema, die sich aus der Sache ergibt: Es ist nahezu unmöglich, gesicherte Befunde zu der empirischen Seite des Jugendschutzes zu erstellen. Daran ändern auch die Bemühungen nach Gewalttaten nichts. Das gilt zumal auf europäischer Ebene als Grundlage für den Rechtsvergleich wie für Umsetzungs- oder Harmonisierungsfragen. Deswegen sind rechtliche Erörterungen niemals ganz frei von der abstrakten Akrobatik in einer Zirkuskuppel, von der aus man das, was in den Köpfen und Seelen unten auf den Rängen im Zelt geschieht, noch weniger beurteilen kann als aus der sozialen Nähe unten in Bodenhaftung.

Aber zurück in den Himmel jener Kuppel: Der Vergleich mitgliedstaatlicher Umsetzungen der Richtlinie und der mitgliedstaatlichen Regelungen ergibt Thesen zur Effizienz der Richtlinie, zu ihrer Ergänzungsbedürftigkeit, zu einem Zuwachs an Kompetenz auf europäischer Ebene und zu Möglichkeiten eben einer autonomen mitgliedstaatlichen Harmonisierung. Die Verdichtung der Rechtsräume bewirkt solche Möglichkeiten. Sie sind auch wahrzunehmen, weil die Konvergenz der Medien und die fortschreitende Digitalisierung die grenzüberschreitenden Effekte der Medien verstärken und damit das Gefährdungspotenzial wächst, das an sich schon einen immer effektiveren Jugendschutz notwendig macht. Allerdings steht dem die Informationsfreiheit der Rezipienten sowie auf der anderen Seite die Kunst-, Meinungs- oder auch Medienfreiheit entgegen. Dies führt da-

zu, dass die Arbeit hohe Anforderungen an das Gefährdungspotenzial inkriminierter Angebote stellt. Das aber führt zu solchen Schwierigkeiten des Nachweises, dass vieles rasch beim Alten bleibt. Ein Dilemma, aus dem man schwerlich entlassen werden wird.

Die Arbeit ist gut dokumentiert, sehr zugänglich geschrieben und lässt sich auf viele Einzelfragen ein. Dabei richtet sie sich vor allem an den europäischen Gesetzgeber als Integrationsgesetzgeber, während die nationalen Gesetzgeber aufgerufen sind, sich auf Harmonisierungsgesetze einzulassen. Der Einstieg in Einzelfragen wird für deutsch- ebenso wie für polnischsprachige Leser durch zusammenfassende, aber zugleich sehr detaillierte Thesen sehr erleichtert. In diesem Sinne ist das Buch sehr zu empfehlen und es steht zu hoffen, dass es seine Adressaten auch wirklich erreicht. Vielleicht wäre dafür auch gut, wenn die *Autorin* Zeit fände, einen zusammenfassenden Aufsatz in einer verbreiteten Fachzeitschrift zu veröffentlichen. Das würde auch dazu zwingen, das recht umfangreiche und detailfreudige Buch noch einmal auf den Punkt zu bringen.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig



Christine Scheunert:

Europäischer Jugendschutz für das Fernsehen. Bestimmung eines kohärenten Harmonisierungsgrades unter Berücksichtigung der Jugendschutzsysteme in Großbritannien, den Niederlanden, Deutschland und Polen. Frankfurt am Main 2009: Peter Lang, Internationaler Verlag der Wissenschaften. 405 Seiten, 67,80 Euro